

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)82i



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

09.03.2011/SN

Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
1011 Berlin

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Stellungnahme des Deutschen Städtetags zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BR-Drs 849/10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 14. März 2011 eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Der Deutsche Städtetag (DST) wird in der öffentlichen Anhörung durch Herrn **Beigeordneten Dr. Manfred Wienand** als benannten Sachverständigen vertreten.

Wir orientieren uns an dem von den Fraktionen im Ausschuss erarbeiteten Fragenkatalog und nehmen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BR-Drs 849/10) wie folgt Stellung:

I. Allgemein zum Gesetzentwurf:

Kann mit dem jetzt vorgelegten GE der Bundesregierung zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes und den darin getroffenen Regelungen zur Stärkung der Jugendfreiwilligendienste der Wegfall der Zivildienstleistenden zumindest teilweise kompensiert werden? Sind die vorgesehenen Maßnahmen zielführend und erfolgversprechend?

Die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und dessen finanzielle Förderung kann eine sinnvolle Option darstellen, den Wegfall der Zivildienstleistenden zumindest

teilweise zu kompensieren. Insbesondere die vorgesehene Erweiterung der Aufgabenbereiche des Freiwilligendienstes sollte jedoch als Chance genutzt werden, nicht nur „negative Effekte zu minimieren“, welche die Aussetzung der Zivildienstpflicht mit sich bringt, sondern – im Gegenteil – die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement gezielt zukunftsorientiert zu verbessern. Für eine derart erweiterte Zielbestimmung sind die bisher vorgesehenen Maßnahmen in der Summe wahrscheinlich noch zu sehr eingengt. Wir schlagen deshalb eine positiv erweiterte, erfolgsorientierte Zielstellung vor.

Eine entsprechend erweiterte Zielbestimmung würde auch die erforderlichen Maßnahmen einschließen, um die Folgen der Aussetzung des Zivildienstes sowohl für die Leistungserbringer als auch die Leistungsträger (Kostenträger) im Sozial-, Pflege-, Behinderten- und Krankenversorgungsbereich und bei den Rettungsdiensten die betroffenen Organisationen und vor allem die Hilfebedürftigen möglichst wenig spüren zu lassen. Auch die infolge der zunehmenden Verkürzung des zeitlichen Rahmens des Zivildienstes zu verzeichnenden begrenzten Einsatzmöglichkeiten könnten im Freiwilligendienst künftig korrigiert werden.

Das Bemühen der Bundesregierung, eine – zumindest teilweise - Verwendung von Mitteln aus dem bisherigen Zivildienst für den Bereich der Freiwilligendienste vorzusehen, ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich anzuerkennen.

Ob es allerdings mit einem weit geringeren Mitteleinsatz - als für den Zivildienst bislang verfügbar – gelingen kann, die Lücken, welche die wegfallenden Zivildienstleistenden vor allem im Bereich persönlicher Dienstleistungen, z. B. für Menschen mit Behinderung, hinterlassen, zu schließen, ist zweifelhaft.

Selbst bei einer geringen Anzahl von Einberufungen und der auf 6 Monate verkürzten Dienstzeit waren Ende des Jahres 2010 bundesweit immer noch über 60.000 Zivildienstplätze mit Zivildienstleistenden tatsächlich besetzt. Selbst bei einer positiven Aufnahme der Freiwilligendienste durch die Bevölkerung kann mit 35.000 Plätzen im BFD über deutlich weniger als die Hälfte der bisherigen Zivildienstplätze verfügt werden. Diese werden ergänzt durch bis zu 35.000 Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten. Ob diese Zahlen tatsächlich zu erreichen sind, hängt entscheidend von der Akzeptanz und Bereitschaft in der Bevölkerung ab, sich freiwillig in der Regel ein Jahr lang für das Allgemeinwohl einzusetzen.

Hinzu kommt der Umstand, dass die vorwiegenden sozialen Einsatzfelder des Zivildienstes um Einsatzstellen in neuen Aufgabenbereichen ergänzt werden sollen. Diese neuen Aufgabenbereiche konkurrieren mit den bereits deutlich abgesenkten Platzzahlen der sozialen Einsatzbereiche. Darüber hinaus bieten die neuen Einsatzfelder für viele Freiwillige möglicherweise attraktivere Einsatzmöglichkeiten, so dass Verschiebungen in den Einsatzbereichen des freiwilligen Engagements zu Lasten der sozialen Bereiche zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Sollte sich im Hinblick auf die prognostizierten Einsatzkapazitäten spürbar weniger Freiwillige engagieren als geplant, so wird die Mangelsituation in den Einrichtungen und Diensten der Kommunen verschärft, die bisher Zivildienstleistende beschäftigt haben. Die notwendigen Umstellungen sind in den Einrichtungen unter den aktuellen zeitlichen Vorgaben und vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzlage der Kommunen nur schwer zu bewerkstelligen.

Unter Umständen hat dies zur Folge, dass wichtige begleitende und ergänzende Dienstleistungen aus Kostengründen auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Im Gegensatz zum verpflichtenden Zivildienst basiert der Bundesfreiwilligendienst ausschließlich auf der Bereitschaft der Dienstleistenden, sich freiwillig für die Gesellschaft zu engagieren. Daher ist es angezeigt, sich von den gewohnten Denkstrukturen des Pflichtdienstes zu lösen und sich konsequent an der Bedingung der Freiwilligkeit auszurichten.

So ist – anders als beim verpflichtenden Zivildienst - das Interesse an einem freiwilligen Dienst bei möglichst vielen Menschen zu wecken. Nur so ist überhaupt ein entsprechender Freiwilligendienst quantitativ und qualitativ erfolgversprechend. Es bedarf hierfür auch Werbekampagnen zur Gewinnung von Freiwilligen für BFS und die JFD. Einzelaktionen, nur gerichtet auf den Übergang von der Zivildienstpflcht zu den Freiwilligendiensten, genügen nicht. Werbekampagnen gibt es nicht zum Nulltarif; sie müssen angemessen finanziert werden. Im Sinne einer Gemeinschaftsaufgabe sollten die Werbekampagnen des Bundes im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Initiative möglichst viele Akteure einbeziehen.

Ohne begleitende Evaluation der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes wird es an Vergleichsdaten fehlen, um den Erfolg der Maßnahmen zu bewerten. Entsprechend der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung, sollte die begleitende Evaluation möglichst zeitnah Erkenntnisse liefern, wie die Regelungen des Bundesfreiwilligendienstes unter Beachtung der unterschiedlichen Zielstellungen sinnvoll weiterzuentwickeln sind.

Wie beurteilen Sie die beabsichtigte zeitliche Flexibilisierung des Freiwilligeneinsatzes im Bundesfreiwilligendienst, die in Anlehnung an die Jugendfreiwilligendienste ausgestaltet wurde? Hier besonders die Möglichkeit einer Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten?

Der BFD kann bis zu 18 Monate, in Ausnahmefällen bis zu 24 Monate geleistet werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist auch eine Dienstleistung in Teilzeit und in zeitlichen Abschnitten möglich. Die zeitliche Flexibilisierung ist aus Sicht der Einsatzstellen grundsätzlich positiv zu werten. Die Anlegung von „Zeitkonten“ erhöht den Verwaltungsaufwand.

Die von vielen Trägern bereits bei der Frage der Verkürzung des in Vollzeit und ohne Unterbrechungen zu leistenden Zivildienstes auf zuletzt regelhaft 6 Monate immer wieder in Frage gestellte Planungssicherheit und Kontinuität bei der Dienstleistung wird durch den BFD nur mit Einschränkungen infolge des weit geringeren Verpflichtungscharakters und der regulären und außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten erreicht werden können.

Für die Freiwilligen bietet die Flexibilisierung einen erhöhten Anreiz, sich nach individuellen Erfordernissen freiwillig zu engagieren und dieses Engagement auch bei der Veränderung der persönlichen Lebenssituation fortzuführen. Eine freiere Einteilung des zeitlichen Engagements bietet zum Beispiel auch die Möglichkeit neben einer Berufstätigkeit oder der Kindererziehung einen freiwilligen Dienst zu leisten.

Für wie praktikabel halten Sie die generationsoffene Gestaltung des geplanten Bundesfreiwilligendienstes hinsichtlich der Aufgabenfelder sowie hinsichtlich der pädagogischen Begleitung?

Die generationsoffene Gestaltung ist eine Grundbedingung, um zumindest in der zeitlichen Perspektive auch ältere Bürger für ein freiwilliges Engagement gewinnen zu können. Um diese Zielgruppe tatsächlich für einen Freiwilligendienst anzusprechen, sollte die Einführung

eines BFD im Rahmen der Erfordernisse des jeweiligen Einsatzbereiches eine altersspezifische Ausrichtung ermöglichen. Dies gilt sowohl für das begleitende Bildungsprogramm für Menschen verschiedener Altersstufen als auch für spezifische Qualitätsanforderungen für die jeweiligen Einsatzbereiche.

Sind die vorgesehenen Regelungen ausreichend, um Kleinsträgern eine Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst zu ermöglichen?

[keine Beantwortung]

Die Koalition will die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen für einen Freiwilligendienst gewinnen, um ihnen hiermit gegebenenfalls eine neue Perspektive zu eröffnen. Welche Formen der Ausgestaltung des Dienstes und der Ansprache von Jugendlichen und Trägern sind seitens des Bundes zu wählen, um dies erfolgreich umzusetzen?

Das Ziel, benachteiligte Jugendliche im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes besonders zu fördern, sollte im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht und mit dem Gesetzesinhalt sowie bereits bestehenden Regelungen zur Förderung benachteiligter junger Menschen abgestimmt werden. Diesem Erfordernis wird bisher nicht hinreichend entsprochen, z. B. auch bei den Regelungen zur pädagogischen Begleitung (§ 4 des Gesetzentwurfs).

II. Zusammenspiel Jugendfreiwilligendienste / Bundesfreiwilligendienst

Wie schätzen Sie die Zukunft der Jugendfreiwilligendienste (FSJ und FÖJ) ein? Wird mittel- bis langfristig der Bundesfreiwilligendienst die bestehenden Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ verdrängen? Oder können beide Strukturen nebeneinander problemlos jungen Menschen ein freiwilliges Engagement anbieten, womöglich durch das bisher geplante sogenannte Kopplungsmodell, wonach eine Zentralstelle mindestens so viele Jugendfreiwilligendienstplätze bereithalten muss wie Plätze im Bundesfreiwilligendienst?

Ist das Kopplungsmodell in der vorgesehenen Form durchführbar, auch im Hinblick auf die Struktur der Zentralstellen, die es nur im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes gibt?

1. Ausgangsbedingungen für die Freiwilligendienste

Die Formulierung der Ausgangsbedingungen für die Freiwilligendienste sind bislang insbesondere auf den Bereich der bestehenden Verbände freier Träger ausgerichtet. Es ist erforderlich, darauf zu achten, dass auch ein ausreichender Zugang zur Trägerschaft (und Förderung) für Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse gewährleistet wird und deren Kompetenzen und Interessen ausreichend berücksichtigt werden. In Ergänzung der geplanten Zentralstellen aus dem Bereich der freien Träger sollte für die künftigen Einsatzstellen für Freiwillige bei den kommunalen Gebietskörperschaften eine eigenständige Zentralstelle eingerichtet werden, welche die notwendige kommunale und weltanschauungsfreie Lenkungsfunktion wahrnimmt.

Hinsichtlich der Struktur der Zentralstellen ist darauf hinzuwirken, dass diese im Hinblick auf ihre Gesamtverantwortung für die Einführung, Etablierung und Qualitätssicherung des BFD im Gesetzestext gestärkt werden. Sie haben eine wichtige Funktion wenn es darum geht, die Aussetzung des Zivildienstes möglichst weitgehend zu kompensieren.

Zur Vermeidung unnötiger administrativer Hürden sollte den Zentralstellen ein ausreichender Handlungs- und Gestaltungsspielraum im eigenen Zuständigkeitsbereich eingeräumt werden. Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Zentralstellen sowie qualitative und quantitative Bedingungen sollten zeitnah präzisiert werden. Dies kann auch untergesetzlich in Form von Richtlinien oder Rahmenverträgen geregelt werden. In diesem Zusammenhang spielt das Kopplungsmodell und die Weitergabe der Mittel ebenso eine Rolle wie die Zuordnung einer Einsatzstelle zu einer Zentralstelle, die qualitative Anerkennung der Einsatzstellen, die Steuerung und die Kontingentierung.

Eine angemessene und auskömmliche Finanzierung der Zentralstellen ist insbesondere in der Aufbauphase sicherzustellen.

Die Festlegung der Bundesregierung, "dass beim Bundesfreiwilligendienst ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Bund und Einsatzstellen nicht erfolgt" stellt vor diesem Hintergrund eine erhebliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste dar. Eine Umsatzsteuerfreiheit sollte jedoch für beide Formate der Freiwilligendienste gewährleistet werden und umfassend für die Leistungsbeziehungen zwischen allen an der Umsetzung der neuen Freiwilligendienste beteiligten Akteuren gelten.

2. Koppelungsmodell

Der Gesetzesentwurf zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes stärkt die Jugendfreiwilligendienste. Die Vermeidung eines Verdrängungseffektes und die Angleichung der Attraktivität beider Freiwilligendienste ist grundsätzlich sachgerecht. Ob dieses Ziel angesichts der inhaltlichen Erweiterung der Freiwilligendienste und der Öffnung für Frauen und Männer aller Generationen durch das anvisierte Koppelungsmodell zu erreichen ist, wird sich in der praktischen Umsetzung erweisen.

Die vorgesehene Koppelung soll gewährleistet werden über auf Bundesebene angesiedelte Zentralstellen, welche die notwendige Steuerungs- und Vermittlungsfunktion übernehmen. Sie ist verbunden mit einer Kontingentierung der BFD-Plätze im jeweiligen Folgejahr und mit einer Nachberechnung der Kostenübernahme durch den Bund.

In diesem Zusammenhang ist nicht transparent, wie die Regelung in § 7 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes zu verstehen ist. Hiernach ist vorgesehen, dass sich eine Einsatzstelle einer oder mehreren Zentralstellen zuordnen kann, um förderfähige Plätze zu erhalten. Hierdurch möglicherweise entstehender Verteilungsstreit hinsichtlich der Zuordnung zu einer Zentralstelle wäre insbesondere in der Aufbauphase kontraproduktiv und daher zu vermeiden.

Die vorgesehene Bindung des BFD an die JFD (Koppelungsmodell) hat Auswirkungen auf die Kostenerstattung der Zentralstellen durch den Bund, welche u. a. nach der Zahl der vom Auftragnehmer voraussichtlich zu betreuenden Freiwilligen berechnet werden soll. Bei Aufrechterhaltung des Koppelungsmodells dürfte diese Prognose vor allem in den Einsatzstellen im städtischen Bereich nur schwer zu erbringen sein.

Im Bereich der städtischen Einsatzstellen und –plätze besteht eine erhebliche Asymmetrie zwischen den künftigen Einsatzstellen und –plätzen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und im Jugendfreiwilligendienst (JFD). Sind diese im BFD auf der Datengrundlage des BAZ noch recht genau zu ermitteln, so entzieht sich die genaue Anzahl und Verteilung im JFD einer systematischen Erfassung. Unserer Mitgliedschaft zufolge stehen die JFD-Einsatzstellen in

kommunaler Trägerschaft bzw. in Einrichtungen / Gesellschaften mit mehrheitlicher kommunaler Beteiligung einer überwiegenden Mehrzahl von JFD-Einsatzstellen in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft gegenüber.

Bei Aufrechterhaltung des Koppelungsmodells kommt es somit zu erheblichen „Wettbewerbsverzerrungen“ ohne dass im einzelnen sichergestellt wäre, dass die bestehenden FSJ/FÖJ-Plätze tatsächlich erhalten und nicht in BFD-Plätze umgewandelt werden. Aus diesem Grund sind alternative Lenkungsmöglichkeiten zu erwägen, etwa die verbindliche Erklärung des jeweiligen Trägers, dass eine Umwandlung von Jugendfreiwilligenplätzen unterbleibt.

Wie ist eine quantitative und qualitative Ausbaustrategie der Freiwilligendienste in Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Zivilgesellschaft kurz-, mittel- und langfristig so zu organisieren, dass Doppelstrukturen und Verdrängungseffekte dauerhaft vermieden werden?

[keine Beantwortung]

Für wie realistisch halten Sie die Annahme, dass es für die Freiwilligen keinen Unterschied machen wird, ob sie sich im Bundesfreiwilligendienst oder in den Jugendfreiwilligendiensten engagieren - auch im Hinblick darauf, dass für Freiwillige in den Jugendfreiwilligendiensten Kindergeld gezahlt wird, für die Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst dafür ein höheres Taschengeld?

Die Attraktivität des Freiwilligendienstes wird zum einen an der Tätigkeit, vor allem aber an den Leistungen gemessen werden, die zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist die Fokussierung auf die Jugendfreiwilligendienste einerseits richtig, andererseits jedoch auch zu kurz gegriffen, um allgemeine Bedingungen für einen Freiwilligendienst zu formulieren, der allen Generationen offen steht.

Wird durch die Regelungen des § 2 Abs. 4 a - d im Entwurf des Bundesfreiwilligendienstgesetzes hinreichend sichergestellt, dass tatsächlich gleiche Verhältnisse für die Teilnehmer der Jugendfreiwilligendienste und des Bundesfreiwilligendienstes geschaffen werden oder besteht noch weiterer Regelungsbedarf?

[keine Beantwortung]

III. Arbeitsmarktneutralität

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in Artikel 1 § 3, Abs. 1 festgelegt, dass der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral auszugestalten ist. Anders als im Zivildienstgesetz wird die Arbeitsmarktneutralität für den Bundesfreiwilligendienst dadurch gesetzlich gewährleistet. Wie beurteilen Sie diese Regelung - auch im Hinblick darauf, dass der Bundesfreiwilligendienst auch von Freiwilligen nach Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet werden kann?

Durch das Hinzukommen älterer Freiwilliger mit Berufserfahrung wird die Abgrenzung zu den regulären Beschäftigungsformen im Arbeitsmarkt unter Umständen erschwert. Damit

stellt sich die Frage nach der Arbeitsmarktneutralität in bekannter Weise. Über diese Rechtmäßigkeitsvoraussetzung hat die zuständige Bundesoberbehörde zu wachen.

Auch bedarf es insgesamt einer Klarstellung, in welchem Verhältnis Leistungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz zu den Leistungen des SGB II, des SGB VIII, SGB IX und SGB XII steht und ob eine Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich Ansprüche aus den genannten Sozialleistungsbereichen einschränkt oder ganz ausschließt.

Auch soweit Freiwillige z. B. wegen Schulbesuchs, Absolvieren einer Ausbildung, einer Form nicht-existenzsichernder Erwerbstätigkeit oder privaten familiären Verpflichtungen bei der Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, kann sich in der Praxis je nach Fallgestaltung die Frage der Leistungskonkurrenz oder des Leistungsausschlusses stellen. Insofern es sich um eine der Maßnahmen handelt, die ALG II-Beziehern als Übergangslösung angeboten wird, solange sie nicht vermittelbar sind, ist es vorstellbar, dass es Klärungs- und Regelungsbedarf gibt.

Sehen Sie eine ordnungspolitisch bedenkliche Wettbewerbsverzerrung, wenn Einrichtungen durch den Einsatz von Freiwilligen faktisch die eigenen Personalkosten senken durch die steuerfinanzierten Unterstützungsleistungen für die Freiwilligen?

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität der Freiwilligendienste wäre der gezielt personalkostensenkende Einsatz Freiwilliger missbräuchlich.

Werden die Berufsbilder der Altenpflegerin, Erzieherin oder Sozialarbeiterin entwertet, wenn Freiwillige Tätigkeiten in diesen Berufsfeldern ausführen? Hat die Arbeit von Freiwilligen in diesen Berufsfeldern Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit unter Frauen?

Es geht um Tätigkeiten mit einem völlig anderen Qualifikationsniveau. Es handelt sich daher eher um eine sinnvolle Ergänzung der angesprochenen Berufsfelder als um eine Konkurrenzsituation. Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit unter Frauen sind nicht erkennbar. Beruflich erfahrenen Frauen und Männern sollte nicht verwehrt werden, sich freiwillig zu engagieren.

IV. Anerkennung von Trägern und Einsatzstellen

Wie bewerten Sie die Kriterien für die Anerkennung von Trägern und Einsatzstellen im BFD durch das Bundesamt für den Zivildienst (bzw. das zukünftige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)? Tragen diese dem Ziel des Bundesfreiwilligendienstes in ausreichendem Maße Rechnung) (Sofern Rechtsverordnungen und -richtlinien vorliegen)

[keine Beantwortung]

Wie beurteilen Sie die automatische Anerkennung von bestehenden Zivildienstplätzen als Bundesfreiwilligendienst-Plätze?

Indem bestehende Zivildienstplätze automatisch als anerkannte BFD-Plätze gelten, wird der gleitende Übergang zum BFD erleichtert. Nach einer Übergangszeit könnte insgesamt überprüft werden, ob und inwieweit die automatisch anerkannten Plätze den Kriterien der Freiwilligendienste entsprechen.

V. Finanzielle Ausstattung

Den Einsatzstellen wird der Aufwand für Taschengeld, für die Sozialversicherungsbeiträge und für die pädagogische Begleitung erstattet: Dafür ist eine Obergrenze von 550 Euro bzw. 600 Euro für sogenannte besonders Benachteiligte monatlich vorgesehen. Halten Sie diese Beträge für angemessen?

Die anteilige Aufwandserstattung durch den Bund enthält alleine 200,- Euro für die pädagogische Begleitung, Um den Freiwilligendienst möglichst attraktiv zu machen, werden neben einem Taschengeld auch Sachleistungen gewährt werden, etwa für den Erwerb eines Führerscheins oder einer Monatskarte des Verkehrsverbundes. Außerdem können Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen unabhängig von der Taschengeldobergrenze gewährt werden.

Als weitere Kosten der Einsatzstellen fallen die Sozialversicherungsbeiträge, ebenso wie die eigenen Verwaltungskosten an. Gegebenenfalls werden Verwaltungsgebühren für Verwaltungsaufgaben der Zentralstelle zu übernehmen sein.

Da die Taschengeldbezüge des Freiwilligen im BFD jedenfalls nicht höher sein sollen, als die eines Freiwilligen im FSJ/FÖJ ist davon auszugehen, dass von der Taschengeldobergrenze von 330 Euro (erhöht um den Betrag, den die Freiwilligen zusätzlich als Ausgleich für das nicht gewährte Kindergeld erhalten sollen) letztlich nur ein wesentlich geringer Betrag von etwa 150 Euro monatlich tatsächlich an den potentiellen Freiwilligen ausbezahlt wird. Ob diese Beträge einen ausreichenden Anreiz insbesondere für ältere Freiwillige darstellen, freiwillig eine Vereinbarung über einen Vollzeitdienst von 12 Monaten abzuschließen, was im Sinne der Planungssicherheit und Kontinuität der Stellenbesetzung anzustreben sein sollte, bleibt ungewiss und wird anhand der tatsächlichen Entwicklung zu überprüfen sein.

VI. Anerkennungskultur / Anreize

Welche Anreize müssen auf Bundesebene geschaffen werden, um den Bundesfreiwilligendienst sowie FSJ und FÖJ attraktiv zu gestalten? Welchen zusätzlichen Regelungsbedarf sehen Sie dabei für den Bundesgesetzgeber hinsichtlich des Gesetzentwurfes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes?

Wie sollte die Verbesserung der Anerkennungskultur für die Freiwilligendienste konkret (von Bund, Ländern Trägern, Berufs- und Hochschulen) umgesetzt werden und wie kann dabei eine Ungleichbehandlung der Freiwilligen in den bestehenden Diensten und dem Bundesfreiwilligendienst vermieden werden?

Bund, Länder, Hochschulen und Unternehmen sind ebenso wie Träger und Einsatzstellen gleichsam aufgefordert, dazu beizutragen, eine ausdrückliche Anerkennung der freiwilligen Engagementmöglichkeiten zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sollten im jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich förderliche Anreize identifiziert und angeboten werden, damit der Dienst so attraktiv wie möglich wird. Möglich wäre beispielsweise eine

- Wartezeitverkürzung bei Studiengängen
- Anerkennung von im Freiwilligendienste erworbenen Zusatzqualifikationen bei entsprechenden Ausbildungs- oder Studiengängen
- Schaffung eines einheitlichen Freiwilligendienstaussweises
- Anrechnung von im Freiwilligendienste erworbenen Qualifikationen auf bei entsprechenden Ausbildungs- oder Studiengängen.

VII. Zukunft des Bundesamtes für den Zivildienst

Welche Chancen auf Bürokratieabbau sehen Sie beim bisherigen Bundesamt für Zivildienst angesichts des Verlusts seiner Kernaufgabe und der -vom Umfang her deutlich geringeren Zuweisung neuer Aufgaben durch den Gesetzentwurf und welche alternativen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung sehen Sie, um insbesondere das Subsidiaritätsprinzip und die Rolle der Zivilgesellschaft zu erhalten und zu stärken?

[keine Beantwortung]

VIII. Zwischenergebnis

Nach derzeitigem Sachstand ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass sich die durch Abschaffung des Zivildienstes aufgeworfenen Fragen vor allem der praktischen Umsetzung aus Sicht der Städte und Gemeinde angesichts der knappen verbleibenden Zeit als dringend klärungsbedürftig erweisen. Hierzu gehören auch die Fragen nach den genauen Bedingungen für den freiwilligen Einsatz und der notwendigen Regulierung über Träger, Einsatzstellen, Zentralstellen und Bundesamt, die genügend Raum lassen sollten, damit sich die Freiwilligendienste erfolgreich entwickeln können.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Stephan Articus